

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die wesentliche Änderung der
Anlage zur Herstellung von
Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen;
hier: Errichtung und Betrieb von 3 Tanks
zur Lagerung von Methanol**

am Standort Bitterfeld

für die Firma

**VERBIO Bitterfeld GmbH
Areal B, Westliche Stickstoffstraße 3
06803 Bitterfeld-Wolfen**

vom 05.07.2022

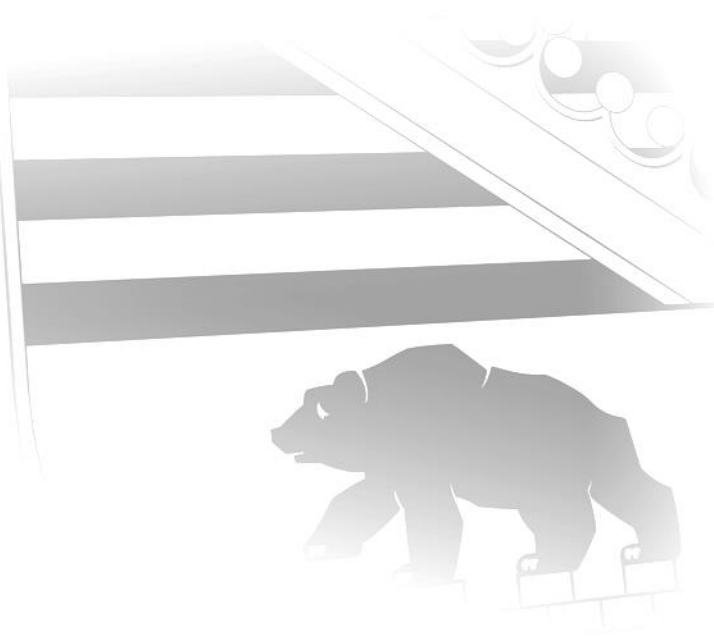
Az.: 402.2.4-44008/21/31

Anlagen-Nr.: D 2756

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	7
3	<i>Brandschutz</i>	7
4	<i>Luftreinhaltung</i>	8
5	<i>Störfallvorsorge</i>	11
6	<i>Arbeitsschutz</i>	12
7	<i>Gewässerschutz</i>	13
8	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	14
9	<i>Betriebseinstellung</i>	14
IV	Begründung	15
1	<i>Antragsgegenstand</i>	15
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	16
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	17
2.2	<i>UVP- Einzelfallprüfung</i>	17
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	22
3	<i>Entscheidung</i>	22
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	23
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	23
4.2	<i>Planungsrecht</i>	23
4.3	<i>Baurecht</i>	24
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	25
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	26
4.6	<i>Lärmschutz</i>	27
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	27
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	28
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	29
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	30
4.11	<i>Naturschutz</i>	31
4.12	<i>Betriebseinstellung</i>	31
5	<i>Kosten</i>	32
6	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	32
V	Hinweise	32
1	<i>Allgemeines</i>	32
2	<i>Baurecht</i>	33
3	<i>Brandschutz</i>	36
4	<i>Denkmalschutz/ Archäologie</i>	36
5	<i>Luftreinhaltung</i>	36
6	<i>Störfallvorsorge</i>	37
7	<i>Arbeitsschutz</i>	37

8	Gewässerschutz	37
9	Bodenschutz- und Abfallrecht	38
10	Zuständigkeiten	39
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	40
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	41
ANLAGE 2	Rechtsquellen	45



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 4.1.2, 4.8, 7.23.1, 8.12.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 30 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

VERBIO Bitterfeld GmbH
Areal B, Westliche Stickstoffstraße 3
06803 Bitterfeld-Wolfen

vom 05.07.2021 (Posteingang am 14.07.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 26.04.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen;
hier: Errichtung und Betrieb drei neuer Tanks zur Lagerung von Methanol (je 100 m³),

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 01.00 Hauptanlage:

- BE 00.01 Rohölraffination,
- BE 00.02 Umesterung,
- BE 00.03 RME- Destillation,
- BE 00.04 Methanol- Rückgewinnung,
- BE 00.05 Glycerinwasser- Eindampfung,
- BE 00.06 Glycerin- Destillation,
- BE 00.07 Sterolgewinnung Linie 2,
- BE 00.08 Sterolgewinnung Linie 1,
- BE 00.09 Sterolgewinnung Linie 3,
- BE 00.10 Veresterung (inkl. Ester- Destillation),
- BE 00.11 Tanklager,
- BE 00.12 Nebenanlagen,

AN 01.10 Destillation:

- BE 10.02 Umesterung,
- BE 10.04 Methanol- Rückgewinnung,
- BE 10.10 Veresterung,

AN 01.20 Tanklager für Methanol und sonstige brennbare Flüssigkeiten

- BE 20.11 Tanklager für Pflanzenrohöl (Raps, Soja, Palm), Raps-, Soja-, Palm-Raffinat, Rohglycerin, RME, SME, PME, FAME, Pharmaglycerin, Additiv, FAME- Gemisch, Destillationsrückstand, tocopherolreicher Rückstand, Ester- Rückstand, Esterphase, Methanol, Natriummethylat
 - **Behälter B 11.18 ausschließlich für Natriummethylat,**
 - **zusätzliche Behälter B 11.56A/ B/ C für Methanol, je 100 m³**

AN 01.30 Lager für Abfall- Fettsäure

- BE 30.11 Lager für Abfall- Fettsäure,

AN 01.40 Herstellung oder Raffination von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen

- BE 40.10 Rohölraffination: Entschleimung und Raffination (Herstellung von Speiseöl),

auf dem Grundstück in 06803 Bitterfeld-Wolfen,

Gemarkung: Greppin,
Flur: 3,
Flurstücke: 372, 377, 437, 356, 385

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Erlaubnis** zur Errichtung und zum Betrieb eines **Methanoltanklagers** mit ortsfesten Tanks zur Lagerung von endzündbaren Flüssigkeiten im Freien, bestehend aus drei erdgedeckten doppelwandigen Tanks (B 11.56 A, B und C) mit einem Inhalt von je 100 m³, gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erteilt.
- 4 Von der **wasserrechtlichen Eignungsfeststellung** für LAU- Anlagen (Lagern/ Abfüllen/ Umschlagen) nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann abgesehen werden.
- 5 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn eine nach Maßgabe des § 65 BauO LSA erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mängelfrei abgeschlossen und dies von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt worden ist.
- 6 Die Genehmigung wird gem. § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz ergibt.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen begonnen wird.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die VERBIO Bitterfeld GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die VERBIO Bitterfeld GmbH am Standort Bitterfeld-Wolfen behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.
- Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 1.6 Alle unter Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.8 Es ist ein Emissionsquellenplan zu erarbeiten, welcher mindestens die nachfolgend genannten Informationen enthält.
- grafische Darstellung aller Emissionsquellen als Übersichtslageplan,
 - Emissionen und zugehörige Begrenzungen,
 - Austrittshöhe über Grund,
 - Austrittsfläche,
 - Volumenstrom.

Der Emissionsquellenplan ist stets aktuell zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2 **Baurecht**

2.1 Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.2)

2.2 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen (festgestellte Prüfergebnisse in den Prüfberichten) zu erfolgen.

2.3 Mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen.

Diese muss mindestens folgende Nachweise/ Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- Prüfberichte zu Prüfungen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage,
- Prüfbericht zur Prüfung der Lagerbehälter einschl. Dokumentation und
- die Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.16)

2.4 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss die Grundbucheintragung zur Überbauung der Kühlturmstraße mit der Rohrbrücke einschl. der mit dem ChemiePark Bitterfeld-Wolfen vereinbarten Einmessung der Rohrbrücke (nach Fertigstellung) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

3 **Brandschutz**

3.1 Die im Brandschutzkonzept vom 18.06.2021 enthaltenen Forderungen sind im Zuge der Bauausführung umzusetzen.

Darüber hinaus hat die Bauausführung entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises unter Beachtung des mit Prüfbericht Nr. 17-P033-02-10 vom 16.03.2022 des Prüferingenieurs für Brandschutz festgestellten Prüfergebnisses zu erfolgen.

3.1.1 Vor Ausführungsbeginn ist der Nachweis der Einhaltung der Größe der Öffnungen zur Rauchableitung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.1.2 Dem Prüferingenieur für Brandschutz sind im Rahmen der Bauüberwachung folgende Unterlagen/ Nachweise vorzulegen:

- diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung,
- von der Genehmigung abweichende Planunterlagen,
- Verwendbarkeitsnachweis einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile und
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-)Bauleitererklärungen.

Die je nach Bauzustand notwendigen Erklärungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin gesammelt zur Verfügung zu stellen.

3.1.3 Der aktualisierte und mit der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde abgestimmte Feuerwehrplan (einschl. Laufkarten) ist sechs Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage 6-fach als Papierexemplar sowie 1-fach in digitaler Form (*.pdf als CD oder per E-Mail) der zuständigen Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

3.2 Dem Prüfenieur für Brandschutz sind der Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.

Der Prüfenieur ist rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung zu ermöglichen.

Dem Prüfenieur für Brandschutz sind die Einbautermine für die bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandschutzanlagen und ihrer Teile mindestens zehn Werktage (zwei Wochen) vor Ausführung mitzuteilen.

3.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüfenieurs für Brandschutz der Überwachungsbehörde vorliegen.

Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussberichtes zur Bauüberwachung des Prüfenieurs in Nutzung genommen werden.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.16)

4 **Luftreinhaltung**

4.1 Maßnahmen zur Minderung der Emissionen

4.1.1 Die aufgrund der Entladung von Methanol und Natriummethylat anfallenden Abgasströme sind gemäß Stand der Technik in das Tankfahrzeug zurückzuführen oder zu reinigen.

4.1.2 Im Abgas der **Emissionsquellen EQ1 und EQ11** dürfen die Emissionen an **organischen Stoffen**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff**, den Massenstrom **0,50 kg/h** nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für **Gesamtkohlenstoff** dürfen die nach **Klasse I** eingeteilten **organischen Stoffe** den Massenstrom **0,10 kg/h** nicht überschreiten.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5)

4.2 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

4.2.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.

4.2.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen.

Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.

- 4.2.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen.

- 4.2.4 Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

- 4.2.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 4.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

- 4.2.7 Beim Umfüllen ist die Gaspandlung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.

Gaspandelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspandelsystems freigegeben wird und das Gaspandelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspandelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzung, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspandelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

- 4.2.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.3 Messung und Überwachung der Emissionen

4.3.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.

Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.

4.3.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter der III Nr. 4.1.2 festgelegten Emissionsbegrenzung für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und den darin enthaltenen nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe, sind **jährlich wiederkehrende Einzelmessungen** durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage, unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen, durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.3.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterbericht orientiert.
- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.
Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.
Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.
Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig

auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

- Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anfertigen zu lassen.
Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:
<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>.

5 **Störfallvorsorge**

- 5.1 Die durchzuführenden Arbeiten zur Realisierung der wesentlichen Änderung sind unter Festlegung solcher Maßnahmen vorzunehmen, dass bei der Einbindung in den technologischen Prozess Gefährdungen zwingend ausgeschlossen werden können. Bei eventuell notwendig werdender Außerbetriebnahme von Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen bei laufendem Betrieb sind technische und/oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, die Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes ausschließen.
- 5.2 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen einer Prüfung nach § 29a BImSchG unterziehen zu lassen.

Die Prüfung ist von einem nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Der Sachverständige ist mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- betrieblich sicherheitstechnischen Dokumentationen,
- Anweisung für den Betrieb der Anlage,
- Umsetzung/ Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- Beurteilung der Einführung eines schriftlichen Konzeptes zur Verhinderung von Storfällen.

Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen. Eine Wiederholungsprüfung ist vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG umgehend zu übergeben.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6.2)

6 Arbeitsschutz

6.1 Allgemeiner Arbeitsschutz

6.1.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat die Betreiberin durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln.

6.1.2 Die Maßgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern – sind bei Erfordernis einzuhalten.

Die Anforderungen, insbesondere an Zusammenlagerungsvoraussetzungen, sind zu berücksichtigen.

6.1.3 Lagerregale müssen Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR) 234 – Lagereinrichtungen und –geräte – genügen.

6.1.4 Verkehrswege (Lagerbereich) sind gem. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.8 – Verkehrswege – zu gestalten (u. a. Bemessung, Kennzeichnung, Fahrzeug- und Fußgängerkehr).

- 6.1.5 Fluchtwege (hier insbesondere die Fluchtweglänge im Lager) sind nach den Forderungen der ASR A2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan – zu gestalten.
- 6.1.6 Notwendige Maßnahmen zum Anfahrschutz (Lagerregale) sind zu realisieren.
- 6.2 Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb eines Methanoltanklagers mit ortsfesten Tanks zur Lagerung von endzündbaren Flüssigkeiten im Freien gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV
- 6.2.1 Das Methanoltanklager mit den Behältern B 11.56A/ B/ C darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Anlage einer Prüfung nach § 15 i. V. mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (auch daraufhin, dass sie entsprechend der Erlaubnis errichtet wurde) unterzogen wurde, über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt wurde und der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz vorgelegt wurde.
- Prüfungen von Anlagenteilen, die nach § 15 i. V. mit Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV durch befähigte Personen bzw. Fachfirmen (z. B. Blitzschutz) durchgeführt werden (dürfen), sind im Rahmen dieser Prüfung zu dokumentieren.
- 6.2.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind ein vollständiges Explosionsschutzdokument sowie vollständige und aktualisierte Ex- Zonen- Pläne vorzulegen.
- 6.2.3 Der zur Nachweis zur Notwendigkeit der Installation und zur Auslegung von erforderlichen Flammdurchschlagsicherungen gemäß Anlage 1 Nr. 1.2 ff der TRGS 509 – Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter – ist zur Prüfung der Lageranlage vor Inbetriebnahme zu erbringen.
- 6.2.4 Der Nachweis über die Eignung und die Einstellung der Überfüllsicherungen des Tanks ist zur Prüfung der Lageranlage vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.2.5 Es ist beim Betrieb der Anlage darauf zu achten, dass sich innerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche keine nicht explosionsgeschützten elektrischen Arbeits- und Betriebsmittel oder sonstige Zündquellen befinden bzw. keine solchen eingebracht werden (z. B. Beleuchtung, Arbeitsmaschinen, etc.).
- 6.2.6 Die notwendige elektrische Installation muss von einem Unternehmen ausgeführt werden, das die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der Anlagenerrichtung im explosionsgefährdeten Bereich besitzt.
- Die Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen sowie der BetrSichV müssen hinsichtlich der vor Ort vorhandenen Installation erfüllt sein.
- 6.2.7 Die mit dem Umgang des Methanoltanklagers betrauten Beschäftigten sind vor erstmaliger Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, anhand einer Betriebsanweisung/ Einweisung vor Ort über die Funktionsweise und die auftretenden Gefahren der Lageranlage, das Verhalten im Notfall zu unterweisen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Niederschlagswässer und Schmutzabwässer sind getrennt zu entsorgen.
- 7.2 Kontaminiertes Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind über die Kanalsysteme der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH (CPG) zu entsorgen.
- Übergabepunkte und Einleitbedingungen in die Kanalnetze sind mit der Kanalnetzbetreiberin abzustimmen.

8 Bodenschutz- und Abfallrecht

8.1 Der Maßnahmenbeginn ist der

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

spätestens sieben Arbeitstage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

8.2 Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die LAF unter 0391 / 74440-0 unverzüglich zu informieren.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.1)

8.3 Der bei dem Vorhaben anfallende Erdaushub ist entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben.

Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.2-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial).

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.3)

8.4 Der bei der Maßnahme anfallende Bauschutt bzw. Erdaushub mit einem Bauschuttanteil > 10 Vol.-% ist entsprechend dem Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, zur Festlegung des Entsorgungsweges zu beproben.

Der Untersuchungsumfang richtet sich hierbei nach Tabelle II. 1.4-2 (Eignungsnachweis Feststoffuntersuchung Recyclingbaustoffe) entsprechend o. g. Regelungen.

Die Analyseergebnisse sind vor der Entsorgung der zuständigen Abfallbehörde unter Angaben des geplanten Entsorgungsortes mitzuteilen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.3)

8.5 Erdaushub und Bauschutt sind dann gemäß der abfallrechtlichen Zuordnung entsprechend der Analyseergebnisse nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen.

Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb eines Monats nach der Entsorgung der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.

9 Betriebseinstellung

9.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 9.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 9.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können
- 9.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- 9.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 9.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die VERBIO Bitterfeld GmbH (ehem. MUW Mitteldeutsche Umesterungswerke GmbH & Co. KG) betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Dessau vom 12.07.2001 (Az.: 46.1-44008/190.1-11/00) eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel (87 kt/a) und Pharmaglycerin (8,7 kt/a).

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 18.06.2004 (Az.: 402.4.4-44008/16/03/63) wurde die Erhöhung der Jahreskapazität auf 174 kt Biodiesel sowie 16,1 kt Pharmaglycerin genehmigt.

Durch Bescheid vom 16.10.2012 (Az.: 402.4.4-44008-12/34) wurde die Kapazitätserhöhung der Biodieselerstellung auf 200 kt/a und der Pharmaglycerinerstellung auf 28 kt/a vom Landesverwaltungsamt genehmigt. Verbunden damit war gleichzeitig die Errichtung eines Anlagenteils zur Herstellung von Phytosterolen mit einer Kapazität von 960 t/a sowie die Annahme und Lagerung von Abfallfettsäuren, die nicht nur im eigenen Betrieb anfallen. Die Menge an gelagerten Abfallfettsäuren beträgt maximal 940 t.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 29.08.2016 (Az.: 402.3.9-44008/13/65) wurde die Biodieselanlage um eine Dampfkesselanlage zur Eigenversorgung der Anlage mit Dampf erweitert.

Mit Schreiben vom 21.07.2017 beantragte die Betreiberin die Erhöhung der Produktionskapazität an Sterolen um 1.800 t/a auf 2.760 t/a durch die Errichtung und den Betrieb von zwei weiteren Produktionslinien. Die Genehmigung dafür wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 15.02.2018 (Az.: 402.2.4-44008/17/33) erteilt.

Mit Bescheid vom 12.06.2019 (Az.: 402.2.3-44008/18/71) wurde die Genehmigung für die Anlagenerweiterung um eine zweite Dampfkesselanlage, einen zweiten Kühlturm sowie die Erhöhung der Lagermenge an Salz- und Paratoluolsulfonsäure genehmigt.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin die Lagerkapazität für Methanol durch drei neue erdüberdeckte Tanks mit je 100 m³ Fassungsvermögen zu erhöhen. Dabei ist die Erweiterung des vorhandenen Methanoltanklagers in nordwestlicher Richtung auf einem neu erworbenen Grundstück (Gemarkung Greppin, Flur 3, Flurstück 356, Ecke Kühlturmstraße / An der Bahn) geplant. Der vorhandene Behälter B 11.18 soll künftig ausschließlich für die Lagerung von 30 %iger Natriummethylat-Lösung (bisher auch Methanol, 100 m³) verwendet werden. Die neuen Lagerbehälter werden durch die bestehende TKW-Entladestation 7 über eine neu zu errichtende Rohrbrücke beschickt. Für die Förderung des Methanols und der Natriummethylat-Lösung aus den Tanks werden zwei neue Pumpen (P 11.56 und P 11.28) aufgestellt. Zudem soll im südlichen Bereich eine neue Lagerhalle für Ersatz- und Verschleißteile errichtet werden.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin mit Antrag vom 05.07.2021 die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen.

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.2, 4.8, 7.23.1, 8.12.2 und 9.3.1 sowie im Anhang 2 unter Nr. 30 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So werden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/ West,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld und
- die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Durch die beabsichtigte Kapazitätserhöhung der Methanol- Lagerung innerhalb der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen wird die Leistungsgrenze der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für sich genommen erneut überschritten. Aus diesem Grund ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2021 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 10/2021).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen (FB Bauwesen) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 27.01.2022 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.01.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 01/2022).

Am 19.01.2022 wurde die Antragstellerin gem. § 14 Abs. 2 der 9. BImSchV vom Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

2.2 **UVP- Einzelfallprüfung**

Das Vorhaben ist nicht UVP- pflichtig.

Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen ist unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Die zur Anlage gehörende Betriebseinheit BE 00.01 – Rohölraffination – ist unter Nr. 7.24.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Die Lagerung von Stoffen nach Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV mit einer Menge größer 200 t ist unter die Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Für die Gesamtanlage ist daher gemäß § 9 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchzuführen. Danach ist die Änderung der Anlage UVP- pflichtig, wenn durch die Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 i. V. mit § 7 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe und seines Standortes keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die VERBIO Bitterfeld GmbH betreibt am Standort Bitterfeld-Wolfen eine Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen mit einer Kapazität von 200 kt/a Biodiesel, 28 kt/a Pharmaglycerin und 2,76 kt/a Phytosterolen.

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

- BE 00.01 Rohölraffination,
- BE 00.02 Umesterung,
- BE 00.03 RME- Destillation,
- BE 00.04 Methanol- Rückgewinnung,
- BE 00.05 Glycerinwasser- Eindampfung,
- BE 00.06 Glycerin- Destillation,
- BE 00.07 Sterolgewinnung Linie 2,
- BE 00.08 Sterolgewinnung Linie 1,
- BE 00.09 Sterolgewinnung Linie 3,
- BE 00.10 Veresterung (inkl. Ester- Destillation),
- BE 00.11 Tanklager,
- BE 00.12 Nebenanlagen,
- BE 10.02 Umesterung,
- BE 10.04 Methanol- Rückgewinnung,
- BE 10.10 Veresterung,
- BE 20.11 Tanklager für Pflanzenrohöl (Raps, Soja, Palm), Raps-, Soja-, Palm-Raffinat, Rohglycerin, RME, SME, PME, FAME, Pharmaglycerin, Additiv, FAME- Gemisch, Destillationsrückstand, tocopherolreicher Rückstand, Ester- Rückstand, Esterphase, Methanol, Natriummethylat
- BE 30.11 Lager für Abfall- Fettsäure,
- BE 40.10 Rohölraffination.

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden:

- Kapazitätserweiterung Methanol- Tanklager durch Errichtung dreier Behälter zur Lager von Methanol (je 100 m³); Anbindung der Gaspendelung an das bestehende Ventgas- System,
- Errichtung einer Rohrbrücke zwischen Methanollentladung und –lagerung,
- Methanoltank- Entleerung mittels neu zu installierender Pumpe P 11.56,

- Nutzung des Behälters B 11.28 zur Lagerung von 30 %iger Natriummethylat- Lösung, neue Pumpe P 11.28,
- Errichtung einer neuen Lagerhalle für Ersatz- und Verschleißteile.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Anlagengelände der VERBIO Bitterfeld GmbH liegt im Chemiapark Bitterfeld-Wolfen, Areal B, nordöstlich des Ortsteils Greppin. Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den Chemiapark Bitterfeld-Wolfen. Der Bereich des Anlagenstandortes ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen.

In unmittelbarer Umgebung der bestehenden Anlage und ihrer geplanten Erweiterung existieren weitere Gewerbe- und Industriebetriebe, z. B. die CBW Chemie GmbH Bitterfeld-Wolfen, die Süd-Chemie Zeolites GmbH, die ICS Industriechemikalien Schwefelnatrium GmbH und die Tricat GmbH Catalyst Service Bitterfeld.

Neben den aktiven Betrieben der chemischen Industrie und des Dienstleistungs- und Handelssektors existieren in der Umgebung des Anlagengrundstücks aber auch zahlreiche brachliegende Flächen, die auf eine Nachnutzung gemäß ihrer Zweckbestimmung warten. Seit der Neugenehmigung der Biodieselanlage hat sich die direkte Umgebung nicht maßgeblich verändert.

Die zum geplanten Anlagenstandort nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich:

- im Ortsteil Greppin (Ernst-Thälmann-Straße) ca. 600 m südwestlich der Anlage,
- im Ortsteil Wolfen-Süd (Robert-Blum-Straße) ca. 800 m südwestlich der Anlage.

Die folgende Tabelle enthält die Abstände der Anlage zu Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gebiet	Richtung	Abstand
EU- Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Lödderitzer Forst“, gleichzeitig FFH- Gebiet 129 „Untere Mulde“	nordöstlich	ca. 1.000 m
Landschaftsschutzgebiet „Fuhne“	nordwestlich	ca. 3.000 m

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der geänderten Biodieselanlage sind folgende Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei der Umsetzung des Vorhabens,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt in doppelwandigen Behältern oder über Auffangtassen.
- Reduzierung von Schadstoffemissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Das mit Genehmigungsbescheid vom 12.07.2001 genehmigte Grundvorhaben und die aufgrund mehrerer Änderungsgenehmigungsverfahren genehmigten Änderungen wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Mensch* sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Luftreinhaltung und Geräusche

Alle Luftschadstoffemissionen der zu ändernden Gesamtanlage liegen deutlich unterhalb der Bagatellströme gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft (a.F.).

Die geplanten Änderungen im Bereich des Tanklagers verursachen keine relevanten Emissionen an Luftschadstoffen.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der bestehenden Geruchsimmersionssituation im Umfeld der Biodieselanlage.

Die durch den Betrieb der neuen Pumpen (P11.28 und P11.56) im Tanklager (Aufstellung im Freien) verursachten zusätzlichen Geräuschemissionen und deren Auswirkungen auf das *Schutzgut Mensch* wurden anhand einer Lärmprognose untersucht. Aufgrund des niedrigen Geräuschpegels der neuen Pumpen wird eingeschätzt, dass die zulässigen Immissionskontingente und Immissionswerte im Bereich der nächsten Wohnbebauung zuverlässig eingehalten werden.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Alle Anlagenteile werden so ausgelegt und errichtet, dass diese den chemischen und mechanischen Beanspruchungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Störungen entsprechen.

Bei den eingesetzten Technologien handelt es sich um grundsätzlich erprobte Verfahren, die bereits am Standort Bitterfeld-Wolfen und auch an anderen Standorten ohne besonderes Unfallrisiko betrieben werden.

Mit der geplanten Änderung werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe in der Anlage gehandhabt. Die geplanten Anlagenänderungen werden im Brandschutzkonzept der Anlage berücksichtigt.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Da die baulichen Veränderungen durch das neue Methanoltanklager II und die neue Lagerhalle ausschließlich auf dem Grundstück der VERBIO Bitterfeld GmbH und innerhalb des Bebauungsplan- Gebietes stattfinden werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Tiere und Pflanzen* nicht zu erwarten.

Aufgrund der weiterhin geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage und aufgrund des relativ großen Abstandes zu o. g. EU- Vogelschutzgebiet und FFH- Gebiet sind nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit dem Vorhaben erfolgt zwar ein Eingriff in den Boden, doch ist auch der Abriss eines alten Gebäudes auf dem Anlagengelände geplant, sodass es zu keiner zusätzlichen Bodenversiegelung und somit zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Boden und Fläche* kommt.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser*.

Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben entstehen keine zusätzlichen Abwassermengen.

Da mit dem Vorhaben keine Zunahme der versiegelten Flächen verbunden ist, ergeben sich durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Die geplanten Methanol- Lagerbehälter werden doppelwandig ausgeführt, sodass Undichtigkeiten zuverlässig erkannt werden und Verunreinigungen des Grundwassers vermieden werden.

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Anlagenstandort ist durch die vorhandenen Industrieansiedlungen und zugehörigen Einrichtungen (Rohrbrücken, Schienenwege) industriell vorbelastet. Dadurch, dass die neuen Anlagenteile aufgrund ihrer Bauhöhe die bestehenden Gebäude und Anlagenteile der Biodieselanlage nicht überragen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das *Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Fazit:

Mittels der Antragsunterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit überschlägig eingeschätzt werden. Da die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterol aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gem. § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Dezember 2021 (Ausgabe 12). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf ortsübliche Weise (Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt vom 29. Dezember 2021, Nr. 18)

2.3 **Ausgangszustandsbericht**

Es war eine Fortschreibung des Berichts über den Ausgangszustand erforderlich.

Bei der Anlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Er dient als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Abs. 3 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens zur Errichtung der Sterol- Anlage 2 wurde ein Bericht über den Ausgangszustand vorgelegt, der mit Bescheid vom 08.07.2019 (Az.: 402.2.4-44008/17/33AZB) bestätigt wurde, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist. Aufgrund der Anlagenerweiterung durch das neue Methanoltanklager wurde dieser fortgeschrieben.

Der fortgeschriebene Bericht über den Ausgangszustand ist vor dem Hintergrund der Anforderungen der LABO/ LAWA- Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (Stand 16.08.2018) sowie der Arbeitshilfe Überwachung vom 21.02.2020 im Wesentlichen nachvollziehbar und somit anerkennungsfähig.

3 **Entscheidung**

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen am Standort Bitterfeld-Wolfen wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA sowie
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV.

Die Genehmigung für die für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen am Standort Bitterfeld-Wolfen wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und zum Brandschutz zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abwei-

chende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 01.07.2022 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die VERBIO Bitterfeld GmbH hat mit ihrem Antrag vom 05.07.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation des ggf. nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu. Mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4 wird daher der Betreiberin das Dulden solcher Aufnahmen auferlegt.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen.

4.2 Planungsrecht

Das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i. S. des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befindet sich der Standort des Vorhabens im Geltungsbereich des mit Bekanntmachung vom 23.08.2004 in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 5 „Areal B/Teil 1“ für den Ortsteil Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben

zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für die in Rede stehenden Flurstücke wurden im o.g. Bebauungsplan Industriegebiete (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u. a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Für die Teilfläche GI 6, in der sich das neue Methanoltanklager befindet, wurden im o. g. Bebauungsplan keine Einschränkungen festgesetzt. Mithin entspricht das Methanoltanklager den Festsetzungen des Bebauungsplanes, da es sich um den Bestandteil eines in o. g. Teilbereich zulässigen Industriebetriebes handelt.

Die beantragte Lagerhalle befindet sich im Teilgebiet GI 14. Für dieses Teilgebiet wurden folgende flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt:

- IFSP tags $\leq 65 \text{ dB(A)/m}^2$,
- IFSP nachts $\leq 50 \text{ dB(A)/m}^2$.

Den Unterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose der Graner Ingenieure GmbH vom 26. März 2021 bei, aus der ersichtlich ist, dass durch das hier beantragte Vorhaben keine unzulässige Lärmbeeinträchtigung an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bauungen zu erwarten ist.

Darüber hinaus enthält der o.g. Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen und zur Umsetzung des Grünordnungsplanes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten werden. Bei Realisierung des Vorhabens sind die unter Nr. 2.02 der textlichen Festsetzungen getroffenen grünordnerischen Festsetzungen zu berücksichtigen.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadtechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Betriebes um die o. g. baulichen Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gleiches gilt, wenn in einem anderen Verfahren (z. B. Verfahren nach dem BImSchG) über die Zulässigkeit nach den vorgenannten Vorschriften entschieden wird. Richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB, ist die Gemeinde entsprechend § 68 Abs. 1 BauO LSA zu hören. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 20.07.2021 angehört. Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde wurden nicht hervorgebracht.

4.3 **Baurecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig und stehen in Übereinstimmung mit den bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Antragsgegenstand im Verfahren nach dem BImSchG sind folgende bauliche Anlagen:

- Lagerhalle als Stahlhalle mit einem Flachdach und einer Grundfläche von 540 m²,
- drei erdüberdeckte Tanks á 100 m³,
- Stützwandelemente und
- Rohrbrücke mit einer Länge von 44,55 m.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 und 20 BauO LSA als Sonderbau (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist sowie Anlagen und Räume, deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind) einzustufen.

Bei Sonderbauten müssen der Standsicherheitsnachweis und der Brandschutznachweis gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Nr. 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3, Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft sein.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfeningenieur für Standsicherheit beauftragt.

Da der Standsicherheitsnachweis bisher nicht eingereicht wurde, konnte durch den Prüfeningenieur noch kein Prüfbericht erarbeitet werden. Die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 4 wurde entsprechend festgesetzt. Die Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen wird mit der Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung fortgesetzt.

Für die unterirdischen doppelwandigen Behälter aus Stahl liegt ein Prüfzeugnis vor. Der Lagerbehälter wird nach DIN 6608 gefertigt. Demnach ist die bauaufsichtliche Prüfung der Lagerbehälter nicht erforderlich. Die Behälter sind mit einem Herstellerschild/ Betriebsschild zu versehen.

Das Vorhaben ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig. Die bauordnungsrechtlichen Auflagen sind gemäß § 71 Abs. 3 S. 1 BauO LSA i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA und § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. mit § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen. Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

Durch die Baumaßnahmen sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bauherr oder Bauherrin (§ 52 BauO LSA),
- Bauleiter oder Bauleiterin (§ 55 BauO LSA),
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen des Brandschutzes, soweit die aufgeführten Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 beachtet und die Bauausführung entsprechend der geprüften und genehmigten Unterlagen erfolgt.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutznachweises dieses Bauvorhabens entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Brandschutz durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde beauftragt worden.

Der Nachweis der Anforderungen des Brandschutzes ist unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 3 erbracht und wird mit dem Prüfbericht Nr. 17-P033-02-10 vom 16.03.2022 bestätigt. Aus der Prüfung des Brandschutznachweises ergeben sich keine Änderungen in konstruktiver Hinsicht (z. B. Brandwandanforderungen) oder hinsichtlich notwendiger Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, die im Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen sind.

Die Prüftätigkeit des Prüfenieurs für Brandschutz wird mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. mit § 27 PPVO hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises fortgesetzt.

4.5 Luftreinhaltung

Aus der Sicht der Luftreinhaltung bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die beantragte Anlagenerweiterung.

Nach § 5 Abs. 1 und 2 BImSchG ist dafür Sorge zu tragen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen gewährleistet ist und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen getroffen wird.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Rückführung der Verdrängungsluft aus den Lagertanks in die Lieferfahrzeuge oder eine Abreinigung der methanolhaltigen Abgase in einer entsprechenden Abgasreinigungsanlage erforderlich. (vgl. Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.1)

Die Emissionsbegrenzungen für das Reingas der Emissionsquellen gem. der Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.2 entsprechen den Anforderungen der TA Luft (a.F.) für organische Stoffe (Klasse I) der Nr. 5.2.5.

In der Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die den Bestimmungen der Nr. 5.2.6 b) der TA Luft (a.F.) unterliegen (hier Methanol). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen in der Nebenbestimmung III Nr. 4.2 zu erheben.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 TA Luft (a.F.), den einschlägigen VDI- Vorschriften und der DIN EN 15 259.

In Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde die Nebenbestimmung III Nr. 4.3.2 zur Durchführung jährlich wiederkehrender Einzelmessungen als Umsetzung der BVT 2 des Durchführungsbeschlusses 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien notwendig. Mit Beschluss des Bundesrates auf der 992. Sitzung vom 3. Juli 2020 (BR-Plenarprotokoll 992, S. 253, TOP 65) wurde einer allgemeinen Verwaltungsverfügung (BR-Drucksache 243/20) zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses zugestimmt.

Entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2020 und den Änderungen vom 3. Juli 2020 sind Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien i. S. der Begriffsbestimmung Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, welche die Stoffe gem. der hier relevanten Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in kontinuierlichen Prozessen mit einer auf die Stoffe bezogenen Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 t/a herstellen. Die Anlage zur Herstellung von Biodiesel und Pharmaglycerin unterliegt damit dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Die Anlage unterliegt nicht dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).

4.6 Lärmschutz

Das Vorhaben ist aus Sicht des Lärmschutzes zulässig.

Nach Maßgabe der Antragsunterlagen inkl. der eingereichten Schallimmissionsprognose der Graner Ingenieure GmbH vom 26.03.2021 (Projektnummer: 0915d) ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine signifikante Erhöhung der Schallimmissionen im Anlagenumfeld zu erwarten ist. Dabei wurden fünf Immissionsorte im Anlagenumfeld untersucht. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde am maßgeblichen Immissionsort IP04 „Bildungszentrum Wolfen-Bitterfeld e.V.“ für die Tagzeit (06 – 22 Uhr) ein zusätzlicher Beurteilungspegel von 1,6 dB(A) und während der Nachtzeit (22 – 06 Uhr) von 0 dB(A) ausgewiesen. Somit ergibt sich während der Tages- und Nachtzeit rechnerisch keine Erhöhung der Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten.

Der zusätzliche Immissionsbeitrag unterschreitet damit die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) um mindestens 15 dB(A). Nach der DIN 45691 – Geräuschkontingentierung – erfüllt ein Vorhaben auch dann die Festsetzungen des B-Plans, wenn die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden.

Das geplante Vorhaben wird damit insgesamt keine unzulässig hohen Geräuschemissionen im Anlagenumfeld hervorrufen. Die Erteilung von Lärmschutzauflagen ist demzufolge nicht erforderlich.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am gewerblich vorgeprägten Standort keine Relevanz.

4.7 Störfallvorsorge

Aus der Sicht der Störfallvorsorge bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage.

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen.

Auf Grund der Art und Menge der nach der Realisierung der geplanten Änderung vorhandenen gefährlichen Stoffe bildet die Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV unterliegt.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 5.1 ergibt sich aus der vorgenannten Einstufung.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (Nebenbestimmung III Nr. 5.2) wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um feststellen zu lassen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/ West, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Ost/ West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen und nach Inbetriebnahme des neuen Methanoltanklagers II ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe (hier: Methanol; leicht entzündbar und giftig) und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der ArbStättV, Baustellenverordnung (BaustellV), BetrSichV, GefStoffV, der Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- und
- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
 - § 3 BaustellV – Koordinierung,
- sowie
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 15 BetrSichV – Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - § 18 BetrSichV – Erlaubnispflicht,
 - Anh. 2 Abschn. 3 – Explosionsgefährdungen,
- und
- § 6 GefStoffV – Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung,
- sowie
- § 3 LärmVibrationsArbSchV – Gefährdungsbeurteilung,
- sowie
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 - § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die beantragten neuen Methanol- Lagerbehälter fallen unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV, da in der Tankanlage mehr als 10 m³ endzündbare Flüssigkeiten gelagert werden. Das Vorhaben ist entsprechend des Antrages nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig und das Erlaubnisverfahren nach § 18 BetrSichV wird daher nicht eigenständig durch die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz geführt.

Die dem Erlaubnisantrag zugrundeliegenden Unterlagen wurden geprüft. Zur Bearbeitung des Antrags wurde der Prüfbericht der DEKRA Automobil GmbH vom 23.06.2021 berücksichtigt. Dieser Prüfbericht bestätigt die Einhaltung der BetrSichV sowie der GefStoffV. Die

Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.2 dienen der Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis und der Gewährleistung des sicheren Betriebs der Anlage zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten. Gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6.2 ist § 18 Abs. 4 BetrSichV. Die Prüfungen der Lageranlage durch eine Zugelassene Überwachungsstelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet, bevor sie in Betrieb genommen wird.

4.9 Gewässerschutz

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Gewässerschutzes zugestimmt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Errichtung der erdgedeckten Lagertanks für Methanol waren unter III Nr. 7 Nebenbestimmungen zu erteilen. Sie sind geeignet, um nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern.

Gemäß § 62 Abs. 2 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 7.1 und Nr. 7.2 zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung begründen sich gemäß § 58 WHG und stellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Gewässers i. S. des Besorgnisgrundsatzes des WHG dar.

Aufgrund der Planung als unterirdisches Tanklager ist damit zu rechnen, dass eine Bauwasserhaltung während der Baumaßnahmen erforderlich werden kann. Für diesen Fall ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG notwendig. Bei der Fläche für die geplante Maßnahme handelt es sich um ein Gebiet im Bereich des Ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen und einen Altlastenstandort mit bekannten Boden- und Grundwasserbelastungen und aus diesem Grund stellt die schadlose Ableitung von gefördertem, potenziell belasteten Grundwasser einen wesentlichen Aspekt bei der Umsetzung der beantragten Maßnahme dar. Der Chemiapark Bitterfeld-Wolfen GmbH wurde für den Bereich des Chemieparks eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die Bauwasserhaltungen im Rahmen von Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der CPG erlaubt, welche in Abstimmung mit der CPG durch die Antragstellerin in Anspruch genommen werden kann (Hinweis unter III Nr. 8.2).

Die Anlagen werden antragsgemäß nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft.

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG ist für LAU- Anlagen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde vor Errichtung erforderlich. Aufgrund der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG ist die wasserrechtliche Eignungsfeststellung in das Genehmigungsverfahren nach BImSchG integriert und die erforderlichen Unterlagen gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind mit den Antragsunterlagen einzureichen. Gemäß § 41 Abs. 3 AwSV kann von einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für LAU- Anlagen, die entsprechend § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D eingestuft sind, abgesehen werden, wenn die Anforderungen gemäß § 41 Abs. 2 AwSV erfüllt werden. Diese Befreiung von einer Eignungsfeststellung wurde von der Antragstellerin beantragt und es wurden die erforderlichen Unterlagen (Eignungsnachweise und Sachverständigengutachten) erbracht, um die prinzipielle Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen anhand der Planungsunterlagen nachzuweisen. Im Gutachten zum Verzicht auf Eignungsfeststellung (§ 41 Abs. 2 bzw. 3 AwSV) der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 03.06.2021 wird i. V. mit den erforderlichen Nachweisen (4726 TÜ11) die grundsätzliche wasserrechtliche Eignung des geplanten unterirdischen Methanoltanklagers bestätigt, wenn die darin unter Punkt 7 aufgeführten Maßgaben bei der Umsetzung der beantragten Maßnahme Beachtung finden. Diese geforderten Maßgaben begründen u. a. die Nebenbestimmung unter III Nr. 1.2.

4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht

Gegen den Antrag bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und des Abfallrechts unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 8 keine Bedenken.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um ein industriell/ gewerblich genutztes Gelände, das aufgrund der Vornutzung auch in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen und schädliche Bodenveränderungen erfasst ist. Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich im Areal B des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Entsprechend Sanierungsrahmenkonzept wurde die Bebauung der Teilfläche 67 abgerissen, die Tiefenenttrümmerung erfolgte aber nur teilweise. Infolge der langjährigen industriellen Nutzung des Gesamtbereiches kann es daher bei Tiefbaumaßnahmen zum Anfall von belastetem Bodenaushub kommen, der nicht wieder eingebaut bzw. anderweitig verwendet werden kann und somit unter Beachtung des aktuellen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts zu entsorgen ist.

Erkundungsergebnisse für den Bebauungsbereich bzw. die unmittelbare Umgebung liegen in Form mehrerer Rammkernsondierungen aus dem Jahr 2002 vor. Es wurden erhöhte Konzentrationen an Chlorbenzolen, vor allem Monochlorbenzol (max. 1.700 mg/kg in Bodenschichten ab 2 m unter GOK, zwischen 0 und 2 m bis max. 16 mg/kg) und EOX (max. 830 mg/kg in Bodenschichten ab 2 m unter GOK, zwischen 0 und 2 m bis max. 11 mg/kg) nachgewiesen.

Im grundwassergesättigten Bereich ist bei einem Flurabstand von ca. 2,5 bis 3,1 m unter GOK mit hohen bis sehr hohen Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers zu rechnen. Belastungen sind vor allem bei den Parametern AOX (bis ca. 50.000 µg/l), BTEX (bis ca. 2.800 µg/l), Nitrobenzene (bis ca. 4.000 µg/l), Nitrochlorbenzene (bis 96.000 µg/l), Chloraniline (bis ca. 80.000 µg/l), LHKW (bis ca. 650 µg/l) und Chlorbenzene (bis ca. 90.000 µg/l) zu erwarten. Vereinzelt gab es auch hohe Befunde an Phthalaten, Methylparathion und Prometryn.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflage III Nr. 8.2 sichert die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der Bodenschutzbehörde, welche die Informationen über schädliche Bodenverunreinigungen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Im Rahmen des Bauvorhabens fallen erfahrungsgemäß bautechnologisch folgende, abfallrechtlich relevante Arbeiten an:

- ggf. Aufbruch von befestigten Flächen (Bauschutt),
- Aushub von Baugruben, Anfall von Erdaushub bei Gründungsarbeiten (Erdaushub, Bauschutt),
- Verfüllung von Baugruben (Verfüllmaterial),
- Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung) von Erdaushub, Bauschutt etc.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“ vorgegeben, der auch die Technischen Regeln der LAGA (Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Merkblatt 20, beinhaltet.

Der „Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt“, Modul „Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, fordert grundsätzlich Untersuchungen bei Flächen, auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Aufgrund des Verdachtes auf Schadstoffe im Boden der betroffenen Flächen macht sich eine Untersuchung zur abfallrechtlichen Deklaration entsprechend den Maßgaben der Technischen Regeln der LAGA (Merkblatt 20) erforderlich. Dies gilt insbesondere für Gewerbe- und Industriegebiete und/ oder Flächen, die aufgrund ihrer Vornutzung in der Datei über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, Bodenverunreinigungen und Verdachtsflächen registriert sind. Der Untersuchungsumfang orientiert sich hierbei an branchentypischen bzw. bereits am Standort nachgewiesenen Schadstoffen (Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.3 und Nr. 8.4).

Nach § 3 Abs. 4 KrWG ist der Abfallerzeuger (betrifft auch Erdaushub) verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) bzw. entsorgen zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen.

Entsprechend § 47 KrWG i. V. mit § 50 Abs. 1 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen (Nebenbestimmung unter III Nr. 8.5).

4.11 Naturschutz

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

Der Anlagenstandort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Areal B/ Teil 1“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin. Somit ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG hier nicht anzuwenden. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde abschließend im Bauleitplanverfahren entschieden.

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls geprüft.

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Nach derzeitiger Kenntnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten oder geschützter Gebiete und Objekte durch das Vorhaben zu erwarten.

4.12 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG**

Vor Erteilung dieses Bescheides für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen wurde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 **Allgemeines**

1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 WHG.

1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

1.3 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat die Betreiberin eine Anlage nach der IE-Richtlinie bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.

(§ 31 Abs. 3 BImSchG)

- 1.5 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.6 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.7 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.
- 1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Auf der Grundlage der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.
- 2.2 Der Standsicherheitsnachweis muss vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
(§ 18 Abs. 1 und 2 BauVorlVO)
- 2.3 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.
- 2.4 Nach § 51 BauO LSA sind der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 52ff. BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 83 BauO LSA darstellen, mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.5 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA).
- 2.6 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können sowie Gefahren und vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.

- Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA).
- 2.7 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss (§ 11 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.8 Es wird auf die Baustellenverordnung (BaustellV) hingewiesen.
Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
Gemäß § 2 der BaustellV ist 14 Tage vor Baubeginn eine Vorankündigung an die zuständige Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz zu senden, wenn die Bauarbeiten planmäßig mehr als 30 Arbeitstage andauern und 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Arbeitnehmer x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.
Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.9 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.10 Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).
Mit der Anzeige über den Baubeginn hat der Bauherr einen Bauleiter/ Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA). Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 BauO LSA).
- 2.11 Für die Baubeginnanzeige und die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.12 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein.
Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

- 2.13 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften entsprechen (§§ 16a bis 25 BauO LSA).
- 2.14 Die bauaufsichtliche Kontrolle in statisch-konstruktiver Hinsicht erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit.
- 2.15 Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA können die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden.
- 2.16 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.17 Vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend sind die einzubauenden technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO) unterliegen, durch anerkannte Sachverständige oder Sachkundige i. S. der PPVO auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
- 2.18 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.
- 2.19 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist. Einzelzeichnungen, Berechnungen und Anweisungen zur Durchführung der Baumaßnahme dürfen von der Genehmigung nicht abweichen. Zuwiderhandlungen können gemäß § 78 BauO LSA die Einstellung der Arbeiten zur Folge haben.
- 2.20 Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (z. B. Auflagen dieser Genehmigung) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 2.21 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der zuständigen Baubehörde zu beauftragenden Prüfingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. es muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die zuständige Baubehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfingenieur.
- 2.22 Eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung stellt gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA eine Ordnungswidrigkeit dar und kann neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 Abs. 3 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen (§ 78 Abs. 1 BauO LSA).
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).
- 2.23 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

Das zuständige Katasteramt ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

3 Brandschutz

3.1 Die bauaufsichtliche Kontrolle in brandschutztechnischer Hinsicht erfolgt durch den Prüflingenieur für Brandschutz.

3.2 Das mit dieser Genehmigung bestätigte Brandschutzkonzept ist inhaltlich umzusetzen.

Abweichung und Ergänzungen von den genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht unmittelbar mit von der Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüflingenieuren abgestimmt werden.

Sie müssen der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Bauaufsichtsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüflingenieur.

4 Denkmalschutz/ Archäologie

4.1 Wer gem. § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Die erforderliche Anzeige ist zu richten an den

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.-Nr.: 03493 / 341612.

4.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

4.3 Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

5 Luftreinhaltung

5.1 Der zulässige Emissionsmassenstrom von Luftverunreinigungen der Nebenbestimmung III Nr. 4.1.2 gilt mit der Maßgabe, dass zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.

(Nr. 2.7 TA Luft (a.F.))

Die Emissionen sind während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage zu bestimmen.

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 5.2 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung unter III Nr. 4.1.2 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit diese überschreitet.

6 **Störfallvorsorge**

- 6.1 Die Anlagen und Einrichtungen der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen der VERBIO Bitterfeld GmbH bilden aufgrund der Art und Menge der nach der Realisierung der geplanten Änderung vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV zuzuordnen ist und demnach deren Anwendungsbereich unterliegt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind eigenverantwortlich umzusetzen.
- 6.2 Bedeutsame Mängel i. S. von Nebenbestimmung III Nr. 5.2 liegen vor, wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Die Abstimmung mit der Betreiberin ist ständig notwendig.

Die Betreiberin hat die Beschäftigten auch der Fremdfirmen über mögliche Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei den Tätigkeiten zu belehren.

(§ 3 Abs. 1 BaustellV)

- 7.2 Die Füllanlage ist stets nach aktuellem Stand der Technik, insbesondere gemäß den Anforderungen der GefStoffV, BetrSichV und der Technische Regeln für Betriebssicherheit/ Gefahrstoffe (TRBS) 3151 – Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen – in jeweils aktuell gültiger Fassung zu betreiben.

8 **Gewässerschutz**

- 8.1 Das Grundstück befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b WHG.

- 8.2 Sollte im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich sein, so ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

Alternativ kann für das Vorhaben im Bereich des Chemieparkts Bitterfeld-Wolfen auch die der CPG erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für Bauwasserhaltungen in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss jedoch eine Abstimmung mit der CPG erfolgen.

- 8.3 Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend § 16 AwSV mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch die Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz der Anlagen, müssen den Mindestanforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 8.4 Es wird auf die allgemeinen Anforderungen gemäß den §§ 17 bis 25 AwSV verwiesen,
- 8.5 Die gemäß den §§ 43 und 44 AwSV geforderte Anlagendokumentation und das Merkblatt bzw. die Betriebsanweisungen für die von der Änderung betroffene Anlage sind in Bezug auf die Anlagenabgrenzung gemäß § 14 AwSV und alle relevanten Vorgänge und gehandhabter wassergefährdender Stoffe zu aktualisieren.
- 8.6 Da die Anlagen gemäß § 39 AwSV in die Gefährdungsstufen D eingestuft werden, sind diese gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV einer Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrenden Prüfungen im 5-jährigen Intervall, Prüfungen nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung durch einen nach den §§ 52 und 53 AwSV zugelassenen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Prüfprotokolle nach § 47 AwSV sind der zuständigen Wasserbehörde umgehend vorzulegen.
- Alle im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung der Anlage erstellten Protokolle, Bescheinigungen und Dokumente sind für die Dauer des Betriebs der Anlage im Rahmen der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sorgfältig aufzubewahren.
- 8.7 Bei wesentlicher Änderung oder Stilllegung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das geplante Vorhaben gemäß § 40 AwSV bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. zur Genehmigung nach § 16 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.
- Auf diesem Wege ist die Eignung aller Anlagenteile und verwendeten Materialien für den Umgang mit den gehandhabten Stoffen bzw. deren Reinigung nach Stilllegung nachzuweisen.
- 8.8 Die Betreiberin hat gemäß den Grundsatzanforderungen nach § 17 Abs. 1 AwSV die Dichtigkeit der Anlagen sicherzustellen. Eventuell austretende Leckagen sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.9 Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat gem. § 24 Abs. 2 AwSV das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

9 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

- 9.1 Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altlast können gegenüber der LAF gegenwärtig unter 0391 / 74 440 56 gegeben werden.

9.2 Auf Flächen des ÖGP Bitterfeld-Wolfen können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach BGR 128 (neu: DGUV Regel 101-004) notwendig machen. Darüber hinaus sind aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffe neben Geruchsbelästigungen auch signifikante Ausgasungen von Monochlorbenzol und weiterer flüchtiger Schadstoffe zu erwarten, die beim Handling des Bodenaushubs und der Entsorgung beachtet werden müssen.

9.3 Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch), die im Zuge des Vorhabens anfallen und die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen.

In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall-/ bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden, der auch die Technischen Regeln der LAGA, Merkblatt 20, beinhaltet.

Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt:

<https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten>.

9.4 Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen gem. § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigeerstattung ist in § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt.

10 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bau- und Bauplanungsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,

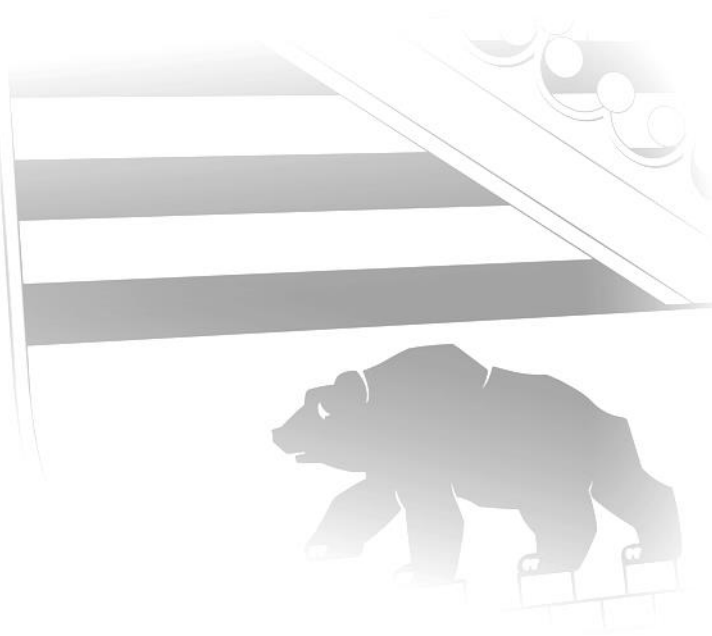
- Untere Wasserbehörde,
- Untere Abfallbehörde,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der VERBIO Bitterfeld GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel, Pharmaglycerin und Phytosterolen; hier: Errichtung und Betrieb drei neuer Tanks zur Lagerung von Methanol, gem. § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 05.07.2021

Kapitel 0	VERZEICHNISSE	7 Blatt
0.1	Inhaltsverzeichnis	
0.2	Abbildungsverzeichnis	
0.3	Tabellenverzeichnis	
0.4	Abkürzungsverzeichnis	
0.5	An der Antragstellung beteiligte Unternehmen	
Kapitel 1	ALLGEMEINE ANGABEN	21 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
1.2	Antragsgegenstand	
1.2.1	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	
1.2.2	Formulare	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.3.1	Geplante Änderung	
1.3.1.1	Erweiterung des Methanoltanklagers	
1.3.1.2	Errichtung eines Ersatz-/ Verschleißteillagers	
1.3.2	Auswirkungen der geplanten Änderung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
Abbildung 1-1	Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000	
1.4.1.1	Flächenbedarf des Vorhabens	
1.4.1.2	Erschließung und Anbindung des Standortes	
1.4.2	Karten und Pläne	
Abbildung 1-2	Übersichtsplan Maßstab 1 : 1.000	
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB	18 Blatt
2.1	Anlagenteile	
Formular 2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	
2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
2.3	Ausrüstungsdaten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.5	Anlagen und Betriebsbeschreibung	
2.5.1	Betriebszeiten	
2.5.2	Anlieferung/ Abtransport	
2.5.3	Betriebszustände	
2.5.4	Automatisierung	
2.5.5	Betriebsstörungen	
2.6	Maschinenaufstellungsplan	
2.7	Verfahrensbeschreibung	
2.8	<u>Verfahrensfließbilder</u>	

	Katalysator- Anmischung	Zeichn.-Nr. VFB-02-001
	Methanol- Tanklager	Zeichn.-Nr. VFB-11-005
	Methanol- Tanklager II	Zeichn.-Nr. VFB-11-007
2.8	<u>Grundfließbilder</u>	

Blockbild

Kapitel 3 ANGABEN ZU GEHANDHABTEN STOFFEN 44 Blatt

3.1	Beschreibung der gehandhabten Stoffe
3.1.1	Stoffliste
	Formular 3.1a gehandhabte Stoffe
3.1.2	Lagermengen
	Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
3.2	Stoffidentifikation/ Sicherheitsdatenblätter
3.3	Physikalische Stoffdaten
3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten
3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe
	Sicherheitsdatenblätter
Formular 3.2	Stoffidentifikation
Formular 3.3	physikalische Stoffdaten
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.5	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/ Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/ Einstufung
	Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN 21 Blatt

4.1	Luftschadstoffe
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
4.1.2	Geruchsemissionen
4.1.3	Formulare
Formular 4.1a	Emissionsquellen – entfällt
Formular 4.1b	Emissionen – entfällt
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft-Reinigung – entfällt
4.2	Geräusche
4.2.1	Schallquellen
4.2.2	Geräusch- Immissionsprognose
Formular 2	Emissionsquellen, Geräusche
	Schallimmissionsprognose
4.3	Sonstige Emissionen
4.4	Emissionen von Treibhausgasen

Kapitel 5 ANLAGENSICHERHEIT 21 Blatt

5.1	Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
5.2	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung – Berechnung
5.3	Sicherheitstechnische bedeutsame Anlagenteile
5.4	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit
5.4.1	Technische Maßnahmen
5.4.2	Angemessener Sicherheitsabstand
	Gutachterliche Stellungnahme – Bestimmung eines angemessenen Sicherheitsabstands

Kapitel 6	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	54 Blatt
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	
6.1.2	Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe	
6.1.3	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen wassergefährdender Stoffe	
6.1.4	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe	
6.1.5	Absehen von der Eignungsfeststellung Gutachten/ Stellungnahme nach AwSV des TÜV Nord	
6.1.6	Vermeidung des Eintrages wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall	
6.1.7	Formulare	
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle – entfällt	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen – entfällt	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden wassergefährdender Stoffe – entfällt	
Formular 6.1e	Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe Bewertung der Vorgaben des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wolfen	
6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen – entfällt	
Kapitel 7	ABFÄLLE	1 Blatt
7.1	Betriebsbedingte Abfälle	
7.2	Angaben zur Abfallentsorgung	
7.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	
Kapitel 8	ABWASSER	2 Blatt
8.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	
8.1.1	Wasserversorgung	
8.1.2	Abwasser	
8.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	5 Blatt
9.1	Schichten und Schichtbesetzung	
9.2	Arbeitsräume	
9.3	Sozialräume	
9.4	Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	
9.5	Umgang mit Gefahrstoffen	
9.6	Umgang mit Maschinen, Apparaten und Einrichtungen	
9.7	Umgang mit überwachungsbedürftigen Anlagen	
9.8	Explosionsschutz	
9.8.1	Bestandsanlage	
9.8.2	Geplante Änderungen	
Abbildung 9-1	Ex- Zonenplan Methanoltanks Ex- Zonenplan Methanoltanklager 2	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	23 Blatt
	Allgemeines	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen – entfällt Brandschutzkonzept	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
	Allgemeines	

Kapitel 12	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	2 Blatt
12.1	Nichtnotwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen	
12.2	Emissionen und Auswirkungen	
12.3	Grünordnerische Festsetzungen	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	7 Blatt
	Allgemeines	
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	1 Blatt
	Allgemeines	
Kapitel 15	UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BIMSCH EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	8 Blatt
15.1	Bauvorlagen gem. § 3 BauVorlVO LSA Bauantrag (<i>nur für Bauamt</i>) Prüfung Kampfmittelfreiheit Vorlage der Standsicherheitsnachweise (<i>nur für Bauamt</i>)	
15.2	Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach BetrSichV ZÜS- Prüfbericht als Anlage zum Erlaubnisantrag (<i>nur für LAV</i>)	
15.3	Sonstige Unterlagen Kostenübernahmeerklärung	
2	Ergänzungen	
2.1	vom 23.06.2021 – ZÜS- Prüfbericht einschl. Erlaubnisantrag	
2.2	vom 06.10.2021 – Überarbeitung Bauantrag	
2.3	vom 26.04.2022 – Berechnungen zum Bauantrag, Pläne	

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfAEV** Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) vom 05. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung vom 03. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084, 1085)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
- ArbStättV** Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BBodSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

BetrSichV

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

12. BlmSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

20. BlmSchV

Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 2014 (BGBl. I S. 1447), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

BodSchAG LSA

Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 32/2019 S. 946)

BrSchG

Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

DenkmSchG LSA

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Immi-ZustVO

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert

durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- LärmVibrationsArbSchV** Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3595)
- PPVO** Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. LSA Nr. 33/2019 S. 1002)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2014/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. EU Nr. L 96, S. 309)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft (a.F.)** [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft \(TA Luft\) vom 24. Juli 2002 \(GMBl. 2002 S. 511\)](#)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- USchadG** Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)
- VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)

VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dez. 53
Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/ West
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de